



Haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen in
privaten Haushalten. **März 2009**

Vorwort

Ab dem Jahre 2009 ist die steuerliche Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen der eigenen Wohnung/des eigenen Hauses deutlich ver-



bessert worden. Dies ist gleichzeitig ein wichtiger Schritt für eine positive konjunkturelle Entwicklung besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen.

Die wesentlichen Inhalte der Neuregelung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. Nutzen Sie die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, denken Sie aber rechtzeitig an die strengen formalen Voraussetzungen. Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nordrhein-westfälischen Finanzämtern gerne weiter.

Die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (jetzt 20 Prozent statt 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt) ist übrigens gegenüber den Vorjahren ebenfalls verbessert worden. Der Höchstbetrag von 510 Euro wird ab 2009 auch dann in voller Höhe angesetzt, wenn die Beschäftigung nur teilweise im Kalenderjahr ausgeübt worden ist.

Dr. Helmut Linssen

Finanzminister

des Landes Nordrhein-Westfalen



I. Welche Maßnahmen werden gefördert?

a) Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen, die von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden, und bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro jährlich.

Zu den begünstigten Leistungen gehören neben den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen unter anderem: Fensterreinigung durch einen selbstständigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder

Heckenschneiden) durch einen Selbstständigen sowie Dienstleistungen von Selbstständigen anlässlich von privaten Umzügen.

b) Pflege- und Betreuungsleistungen

Der Höchstbetrag von 4 000 Euro gilt auch bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen. Begünstigt sind also – unter Einbeziehung der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse – 20 Prozent der Aufwendungen höchstens 4 000 Euro.

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass bei der gepflegten/betreuten Person eine der Pflegestufen I bis III vorliegt oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden. Die Steuerermäßigung kann übrigens von der pflegebedürftigen Person selbst oder einem Angehörigen in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Leistungen bezahlt.

Wichtig: Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind (vgl. auch Abschnitt II.). Zudem werden erhaltene Leistungen aus der Pflegeversicherung auf die Aufwendungen angerechnet.

c) Handwerkerleistungen

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer seit diesem Jahr zusätzlich um weitere 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerzahlers, höchstens 1 200 Euro jährlich. Der Höchstbetrag von 1 200 Euro (bisher 600 Euro) gilt für alle in 2009 geleisteten Aufwendungen, sofern auch die diesen Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem



31.12.2008 erbracht werden. Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung. Hierzu gehören u. a.: Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur oder Austausch von Fenster, Türen oder Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen);

Reparatur, Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z. B. Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC); Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Ebenfalls begünstigt sind so genannte Kontrollaufwendungen zum Beispiel die Schornsteinfegergebühren oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sowie handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen).

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist aber ausgeschlossen, wenn die Maßnahme nach dem CO₂-Gebäude-Sanierungsprogramm der KfW Förderbank gefördert worden ist.

Wichtig: Alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme werden nicht gefördert, weil es sich dann nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handelt. Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Wohn-/Nutzfläche anfallen.

II. Tabellarische Übersicht zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung

	Prozentsatz	Höchstbetrag
Haushaltsnahe Minijobber	20 %	510 €
Haushaltsnahe Vollbeschäftigungsverhältnisse		
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 %	4 000 €
Pflege- und Betreuungsleistungen		
Handwerkerleistungen im Haushalt	20 %	1 200 €



III. Welche Aufwendungen sind begünstigt?

Begünstigt sind jeweils die Aufwendungen für die Arbeitsleistung (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich.

Wichtig: Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.

Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen, die bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (z. B. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) steuermindernd berücksichtigt werden. Werden zum Beispiel bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermieteten Haus Erhaltungsaufwendun-

gen getätigt, kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil die Steuermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

IV. Welche Nachweise sind erforderlich?

Sie müssen für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. In folgenden Fällen genügt der Kontoauszug, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Barzahlungen werden nicht anerkannt! Wenn Sie vom Finanzamt hierzu aufgefordert werden, müssen Sie die Rechnung vorlegen und die unbare Zahlung nachweisen.

Wichtig: Die vorstehend beschriebenen Steuerermäßigungen können auch von Wohnungseigentümern bzw. Mietern in Anspruch genommen werden. Die begünstigten Aufwendungen sind in diesen Fällen regelmäßig durch eine Bescheinigung des Verwalters/Vermieters nachzuweisen.

V. Zusammenfassende Beispiele

Beispiel 1

Ein Parkettleger verlegt im Flur der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerzahlers einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 2 000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 380 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1 000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Zwischensumme	1 190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	238 €

Beispiel 2

A hat seine pflegebedürftige Mutter in seinen Haushalt aufgenommen. Seine Pflegeaufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18 000 € jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen Anrechnung der zumutbaren (Eigen-)Belastung nur zu 14 000 € als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt.

Aufwendungen	18 000 €
abzügl. außergewöhnliche Belastung	<u>14 000 €</u>
verbleibender Betrag	4 000 €
davon 20 % Steuerermäßigung	800 €

A kann eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen in Höhe von 18 000 € abzüglich 14 000 € = 4 000 € (= 800 €) geltend machen. Der Höchstbetrag von 4 000 € ist nicht überschritten. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.



Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
www.fm.nrw.de

Redaktion

Stephie Hagelüken (verantwortl.) und Florian Torka
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos

www.fotolia.de – absolut; Balin; ExQuisine; Tatyana Gladskih; Horticulture; iMAGINE; Petoo